

Hygienekonzept der Staatlichen Realschule Feucht

Inhalt

1	Besonderheiten während der CORONA-Pandemie	3
1.1	Persönliche Hygienemaßnahmen.....	3
1.2	Unterrichtsbetrieb	4
1.3	Veranstaltungen, Schülerfahrten	10
1.4	Dokumentation und Nachverfolgung.....	11
1.5	Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	11
2	Schulreinigung.....	11
2.1	Allgemeines	11
2.2	Raumhygiene	12
3	Hygiene im Sanitärbereich	12
3.1	Sanitärausstattung.....	12
3.2	Wartung und Pflege.....	12
3.3	Be- und Entlüftungen.....	13
3.4	Außenanlagen.....	13
3.5	Turnhalle.....	13
3.6	Schulschwimmbad	13
3.7	Trinkwasserhygiene	13
3.8	Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	13
4	Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer	14
4.1	Händereinigung	14
4.2	Zubereitung	15
4.3	Gemeinsames Essen	15
4.4	Sonstiges.....	15
5	Anhang: Reinigungsplan.....	17

1 BESONDERHEITEN WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Die Lehrkräfte unserer Schule gehen hier mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienemaßnahmen unterrichtet sind, diese ernst nehmen und befolgen.

Für Anordnungen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (Schulschließungen, Quarantänemaßnahmen, etc.) ist das Gesundheitsamt Landkreis Nürnberger Land oder eine ihr übergeordnete Behörde zuständig. Das Amt des Hygienebeauftragten wird an der Staatlichen Realschule Feucht von Herrn Schütz (Schulleiter) wahrgenommen. Er steht als Ansprechpartner für Fragen der Hygiene zur Verfügung und koordiniert die Einhaltung der Hygieneregeln.

Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht auf Erkrankungen als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen an der Schule umgehen dem Gesundheitsamt Landkreis Nürnberger Land zu melden.

Das Landratsamt Landkreis Nürnberger Land ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) dürfen die Schule nicht betreten. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

1.1 Persönliche Hygienemaßnahmen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten). Schülerinnen und Schüler können die Maske abnehmen, wenn sie ihren Sitzplatz erreicht haben, beim Musik- und Sportunterricht und wenn die Lehrkraft dies in Ausnahmefällen (wegen Gefährdung z. B. in Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten erlaubt). Lehrkräfte und Verwaltungspersonal können die Bedeckung abnehmen, sobald sie ihren Arbeitsplatz erreicht haben.

Nach dem KMS ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700 vom 1. September 2020 wurde die Maskenpflicht für die ersten beiden Unterrichtswochen (7. September bis einschließlich 18. September) ab der 5. Jahrgangsstufe (für alle Schüler, Lehrkräfte und weiteren an der Schule beschäftigten Personen) verschärft: Die Mund-Nasen-Bedeckung muss in diesem Zeitraum von allen Teilnehmern auch während des Unterrichts getragen werden.

Die Bedeckung darf zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Pflicht befreit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist auch im Unterricht auf freiwilligen Wunsch hin möglich.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Ein Berühren der MNB sollte weitestgehend vermieden werden. Auf keinen Fall sollte man mit ungewaschenen Händen die Innenseite der MNB berühren! Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Vollwaschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

Weitere Hygieneregeln

- regelmäßiges Händewaschen (siehe Anhang)
- wann immer möglich 1,5 m Abstand halten
- Einhalten der Huste- und Niesetikette (in Ellenbogen oder Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. Händegeben, Umarmungen, etc.)
- Vermeidung des Berührens von Mund, Nase und Augen
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)

Diese Regeln werden den Schülerinnen und Schülern klar durch die Lehrkräfte kommuniziert und sind durch Aushänge im Schulhaus ersichtlich. Die Erziehungsberechtigten werden durch entsprechende Rundschreiben in Kenntnis gesetzt.

Desinfektionsmittel werden zurückhaltend eingesetzt. Die eingesetzten Mittel sind viruswirksam. Das Lehrpersonal steht je nach Alter der Schüler zur Anleitung und Beaufsichtigung bereit.

1.2 Unterrichtsbetrieb

Im Unterricht sowie bei der offenen Ganztagschule wird aufgrund der festen Gruppenzusammensetzung auf den Mindestabstand verzichtet. Somit wird ein regulärer Unterricht in voller Klassenstärke möglich. In den Räumen herrscht eine feste Sitzordnung. Wo immer möglich werden Einzeltische verwendet und eine frontale Sitzordnung eingehalten. Treffen in einem Unterricht (z. B. Religion) Schüler und Schülerinnen aus mehreren Klassen zusammen, wird auf eine blockweise Sitzordnung (Religruppe: Schüler der 5a sitzen an der Nähe der Wand, Schüler der 5b in der Nähe der Fenster) geachtet. Bei jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen (z. B. Wahlunterricht) wird der Mindestabstand zwingend eingehalten.

Partner- und Gruppenarbeiten sind möglich, da der Mindestabstand im Klassenverband ja entfällt. Allerdings ist auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft zu achten. Fachräume (Ausnahme: IT- und Werkenräume) werden bis auf weiteres nicht genutzt. Die oben beschriebenen Regelungen gelten hier analog.

Wann immer möglich, wird auf dem gesamten Schulgelände die Einhaltung des Mindestabstandes beachtet.

Um eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler in den Pausenzeiten zu verhindern, werden den Klassen der 5. und 6. Jahrgangsstufen verschiedene Zonen im Außengelände zugewiesen. Bei allen weiteren Jahrgangsstufen finden die Pausen im Klassenzimmer statt (siehe Pausenregelungen). Eine entsprechende Aufsicht der Schüler ist gegeben.

Vor und nach Unterrichtsende gibt es Aufsichten im Eingangsbereich. Auch bei den Schul-Haltestellen wird sich um eine Aufsicht bemüht.

1.2.1 Sportunterricht

Grundsätzlich wird im Rahmen des Sportunterrichts auf die bereits grundlegenden Hygienemaßnahmen (Punkt 1.1) explizit hingewiesen und in der ersten Sportstunde alle geltenden Regeln und Besonderheiten mit den Schülern ausführlich besprochen. Des Weiteren werden folgende Maßnahmen unternommen, um zum einen eine Durchmischung der Lerngruppen zu minimieren und zum anderen das allgemeine Risiko so gering wie möglich zu halten:

Der Sportunterricht wird, soweit es das Wetter zulässt, im Freien durchgeführt. Die Eltern wurden darüber in einem Elternbrief informiert. Hierfür liegt ein eigenes Hygienekonzept vor.

Grundsätzlich gilt:

- Die Klassen werden unter Berücksichtigung der Abstandsregeln von der entsprechenden Lehrkraft leicht zeitversetzt zur Turnhalle geführt. Eine Dokumentation der anwesenden Schüler erfolgt über die verwendete App.
- Vor dem Betreten der Turnhalle setzen die Schüler ihre MNS-Maske auf. Diese wird auch während des Umziehens getragen.
- Am Eingang der Sportstätte findet sich ein aktuelles Hinweisschild mit geltenden Hygieneregeln.
- Duschräume werden im Vorfeld verschlossen bzw. abgesperrt und dürfen nicht benutzt und betreten werden.
- Bevor die Schüler die Turnhalle betreten, erfolgt ein gründliches Händewaschen bzw. eine Desinfektion der Hände. Waschräume und Toiletten werden hierfür nur einzeln betreten. In diesen Räumen werden Hinweisschilder zur korrekten Handhygiene angebracht und regelmäßig Seife und Handtücher aufgefüllt.
- Das Betreten der Turnhalle erfolgt über verschiedene Zugänge, um Wartezeiten und Ansammlungen zu vermeiden.
- Geltende Laufwege innerhalb der Turnhalle werden mit den Klassen noch einmal ausführlich besprochen. Dadurch kann in der Örtlichkeit sichergestellt werden, dass ein Einwegsystem eingehalten werden kann.
- Entsprechende Bodenmarkierungen können bei Bedarf und zur Visualisierung angebracht werden.
- Die Umkleieräume sind durch geöffnete Fenster dauerhaft belüftet und der Aufenthalt in den Umkleieräumen wird zeitlich so gering wie möglich gehalten.
- Die Umkleidekabinen werden je nach Klassenteil belegt, d.h. exemplarisch in einer Kabine der Teil der 8b und in der anderen Kabine der Teil der 8c.

Für den Unterricht gilt:

- Der Mindestabstand wird durch Hütchen, Bodenmarkierungen, farbige Bänder usw. vor allem bei organisatorischen Ansagen oder Gruppenverbesserungen gewährleistet.
- Grundsätzlich wird darauf geachtet, das Maß an Spielen, die einen häufigen Körperkontakt zur Folge haben könnten, äußerst gering zu halten. Gleiches gilt für Gruppen- und Partnerübungen.
- Es wurden durch die Fachschaft Sport zu den einzelnen Bereichen des Lehrplans eigene Stunden entwickelt, die darauf abzielen Abstände einzuhalten und sogar die Durchmischung möglichst gering zu halten (z.B. Step-Aerobic, Basketball).
- Während der Unterrichtszeit sind die Fenster und Türen soweit möglich offen zu halten, um eine ständige Durchlüftung zu gewährleisten.
- Benutzte Sportgeräte werden in einen extra dafür vorgesehenen Teil des Geräte- raums gelagert und erst am nächsten Tag wiederverwendet.
- Großgeräte werden nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Hochsprungmatten, Bodenläufer) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist die aufsichtführende Lehrkraft verantwortlich.
- Nach dem Sportunterricht verlassen die Schüler erneut über eigene Ausgänge die Turnhalle und werden unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln zurück zur Schule geführt.

1.2.2 Musikunterricht

Für die Dauer der Gültigkeit des Hygieneplans vom 02.09.2020 wird auf die Nutzung des Musiksaals zu verzichten. Zudem wird der Musiksaal im SJ 2020/2021 als Klassenzimmer herangezogen. Daher erfolgt der Musikunterricht in den Klassenzimmern, dabei muss auf den Einsatz von echten Musikinstrumenten verzichtet werden, dies kann jedoch gut durch eine von Herrn Stein entwickelte App kompensiert werden. Hierbei steht den Schülern eine Klaviatur zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz der App „Garage Band“. Beide Apps können die Schüler über ihr Smartphone nutzen.

1.2.3 Pausenverkauf, Essensausgabe

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb ist möglich, da das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassenverbänden eingehalten wird. Frau Rau hat ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und kann dies auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB wird hingewiesen.

1.2.4 Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die

Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr wurden die Mitarbeiter des Kooperationspartners angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

1.2.5 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt.

1.2.6 Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

1.2.7 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler werden deshalb individuell geprüft.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, wird dies nur dann genehmigt, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich für Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

1.2.8 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Vorbemerkung: Auszug aus dem KMS ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700 vom 1. September 2020

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichtsauswirkens:

Stufe 1: *Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):*

- *Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt. ☐*
- *Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.*

Stufe 2: *Sieben-Tage-Inzidenz 35 -< 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis): ☐*

- *Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.*
- *An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.*

Stufe 3: *Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):*

- *Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu. ☐*
- *Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.*

*Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als **Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter** gedacht, die über die jeweiligen Stufen in **Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden**. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.*

*Die aktuellen Zahlen für den Landkreis Nürnberger Land können Sie hier abrufen:
<https://landkreis.nuemberger-land.de/index.php?id=1139>*

Stufe 1 und 2

Bei **leichten Erkältungssymptomen** (z. B. Schnupfen, leichter Husten) sollte erst 24 Stunden nach dem Auftreten der ersten Krankheitsanzeichen abgewartet werden, ob Fieber auftritt. Sollten Fieber oder weitere Krankheitssymptome dazukommen, ist kein Schulbesuch möglich. Nach 24 Stunden ohne Verschlimmerung des Allgemeinzustandes ist ein Schulbesuch wieder möglich.

SchülerInnen und Lehrkräfte, die **deutlichere Krankheitssymptome** aufweisen (z. B. Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen, Hals- und Ohrenscherzen, starke Bauchschmerzen) dürfen nicht in die Schule. Erst nach 24 Stunden Symptommfreiheit ist ein erneuter Schulbesuch möglich. Es sollen mindestens 36 Stunden ohne Fieber vorliegen, bevor die Schule wieder betreten wird. Eine Testung ist in diesem Falle noch nicht unbedingt nötig. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an ihren Hausarzt.

Stufe 3

SchülerInnen und Lehrkräfte mit Krankheitssymptomen **dürfen die Schule nicht besuchen**. Erst nach Vorlage eines negativen Corona-Tests oder eines ärztlichen Attests ist ein erneuter Schulbesuch möglich.

1.2.9 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

1.2.10 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

1.2.11 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung (bei Lehrkräften)

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

1.3 Veranstaltungen, Schülerfahrten

Veranstaltungen von schulfremden Personen, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene eingehalten werden, sind grundsätzlich möglich. Selbstverständlich gilt auch für diese Personen, dass sie die Schule nicht betreten dürfen, wenn sie mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen und seit dem letzten Kontakt mit der infizierten Person noch kein 14 Tage vergangen sind und wenn sie einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei gilt:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten

die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

1.4 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“? Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Coronapositiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, ist es den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, gestattet, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

1.5 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Diese Hygieneplan unterliegt den jeweiligen Vorgaben übergeordneten Behörden und wird je nach Infektionsgeschehen angepasst. Je nach Verlauf des Infektionsgeschehens kann es wieder zum Wechseln zwischen Distanz- und Präsenzlernen kommen. Auch eine vollständige Einstellung des Präsenzsulbetriebes ist denkbar. Dieser schuleigene Hygieneplan orientiert sich an den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (vgl. <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernschulen.html>) vom 31.07.2020.

2 SCHULREINIGUNG

2.1 Allgemeines

Für die Schulreinigung – soweit sie Flächen und Inventar in Klassenzimmern, Fluren usw. betrifft – sind regelmäßig desinfizierende Mittel und Verfahren nicht erforderlich. Für die

Schulreinigung gibt es einen festen Plan, aus dem hervorgeht, welche Flächen in welchen Zeitabständen behandelt werden müssen (siehe Anhang).

In sensiblen Bereichen sowie bei Verunreinigungen mit potenziell infektiösem Material können desinfizierende Mittel und Verfahren erforderlich werden.

2.2 Raumhygiene

Auf eine intensive Lüftung der Räume wird geachtet. Mindestens alle 45 min wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorgenommen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Das Öffnen der Türen ist generell empfehlenswert.

Auf eine regelmäßige Oberflächenreinigung (siehe Anhang), insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch wird geachtet. Eine Flächendesinfektion der Schule wird es nicht geben (Empfehlung des RKI). Ebenfalls gibt es keine Reinigung mit Hochdruckreinigern.

Werden die Computer- /Werkräume, Klassensätze von Büchern (Lesekiste, etc.) oder Experimentiermaterial (Chemie, Physik) genutzt, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Vor und nach der Benutzung der Computer-/Werkräume müssen die Lehrkräfte und Personen sich die Hände waschen. Im Com3 wird ein Handdesinfektionsspender bereitgestellt, da sich in diesem Raum kein Waschbecken befindet.

3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

3.1 Sanitärausstattung

Da wir Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im Sanitärbereich vermeiden wollen, sollten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit wahrnehmen auch während des Unterrichts die Toilette aufzusuchen. Während der Pausen wird auf eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich geachtet.

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Die Endlostuchrollen werden regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sichergestellt.

Anleitungen für eine sachgemäße Händereinigung sind in den Sanitärbereichen ausgehängt. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle steht bereit. In den Mädchentoiletten ist eine hygienische Entsorgung der Monatsbinden sichergestellt werden.

3.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen werden regelmäßig gewartet.

Urinalanlagen ohne Wasserspülung werden mit besonderer Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung beachtet.

3.3 Be- und Entlüftungen

Die Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen werden regelmäßig gereinigt. Das Schulhaus verfügt über eine Belüftungsanlage, die alle Klassenzimmer mit Frischluft versorgt. Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln wird einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchgeführt.

3.4 Außenanlagen

Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl aufgestellt und werden regelmäßig entleert. Insbesondere wird auf die Entfernung von Essensresten geachtet, um Ungeziefer (wie Ratten, Mäuse, Fliegen) nicht anzulocken.

3.5 Turnhalle

Die Kleiderablage ist so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Schüler möglichst keinen direkten Kontakt untereinander haben (Läuse!).

Siehe zudem Hygienekonzept Sportunterricht

3.6 Schulschwimmbad

Die Staatliche Realschule Feucht verfügt nicht über ein eigenes Schulschwimmbad.

3.7 Trinkwasserhygiene

Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien wird das Trinkwasser mehrere Minuten laufen gelassen, um die Leitungen zu spülen.

3.8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

3.8.1 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „GUV erste Hilfe 0.3“:

- großer Verbandskasten mit Füllung nach DIN 13169
- kleiner Verbandskasten mit Füllung nach DIN 13157
- Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter ausgestattet. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durchgeführt. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels wird überprüft.

3.8.2 Versorgung von Wunden

Bei der Versorgung von Wunden werden grundsätzlich Einmalhandschuhe getragen. Nach der Wundversorgung werden die Hände desinfiziert. Die allgemein gültigen Erste-Hilfe-Richtlinien zur Wundversorgung werden beachtet.

3.8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut, Erbrochenem oder anderen potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten kontaminierte Flächen werden unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittelgetränkten Tuch grob gereinigt; anschließend wird die betroffene Fläche nochmals desinfiziert.

Wird eine Desinfektion durchgeführt, so wird diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

3.8.4 Giftnotrufnummern

- 089 1924-0 Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar
- 0911 398-2451 oder -2665 Giftinformationszentrale Nürnberg, Klinikum Nürnberg-Nord

3.8.5 Ergänzende Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Im SJ 2020/2021 wird die Arbeit des Schulsanitätsdienst nicht angeboten.

4 UNTERRICHT IM FACH ERNÄHRUNG UND SOZIALES UND VERGLEICHBARE FÄCHER

4.1 Händereinigung

Eine Händereinigung für alle Benutzer der Schulküche ist in folgenden Fällen erforderlich:

- gleich nach dem Betreten der Schulküche
- bei Arbeitsbeginn
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel

- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- bei Arbeitswechsel

Für die Händereinigung im Küchenbereich sind Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher an Waschbecken bereitgestellt.

4.2 Zubereitung

- Lebensmittel werden in Körben/auf Tellern vorbereitet und von der Lehrkraft verteilt
- Jeder Schüler bereitet seinen eigenen Arbeitsplatz vor und arbeitet alleine an diesem.
- Der Platz wird von jedem Schüler selbst wieder aufgeräumt.
- Beim Abspülen von Geschirr und Besteck wird auf besondere Sorgfalt geachtet. Jeder Schüler sollte sein Amt (Spülamt, Trockenamt, Herdamt, Ordnungsamt) selbst erledigen, die Aufgaben sollten nicht gemischt werden.
- Alle Küchenutensilien und –geräte werden gleich nach der Benutzung besonders sorgfältig gereinigt.
- Beim Abschmecken von Gerichten entnimmt der Schüler mit einem Besteckteil etwas von der Speise in ein Schälchen und probiert mit einem separaten Probierlöffel. Probiergeschirr und Probierlöffel kommen gleich in die Spülmaschine!
- Die Arbeitsflächen werden vor dem Verlassen der Küche besonders gründlich gereinigt.

Bei der Arbeit mit 3-4 Schülern je Küchenzeile gibt es ein Maskengebot, da hier die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

4.3 Gemeinsames Essen

- Bei einer angeordneten Maskenpflicht im Unterricht entfällt das gemeinsame Essen => die fertigen Gerichte werden von den Schülern in geeigneten verschließbaren Gefäßen (selbst mitgebracht) mitgenommen!
- Das Essgeschirr und –besteck wird bei möglichst hoher Temperatur in der Spülmaschine gereinigt.
- Jeder Schüler bringt sein Geschirr selbst zur Spülmaschine und räumt es ein.

Die Tische werden grundsätzlich am Ende jeden Unterrichts gründlich gereinigt.

4.4 Sonstiges

Zu Fragen der Innenraumlufthygiene gibt der Leitfaden der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“ Auskunft. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen, wie Schimmelbefall oder Emission von Raumluchtschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und gegebenenfalls vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels z.B. auch eine sachgerechte Lüftungsweise der Raumnutzer veranlasst oder der gegebenenfalls ursächliche bauliche Mangel beseitigt werden.

Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. Ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

5 ANHANG: REINIGUNGSPLAN

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Betret en des Schulgebäudes, nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal und Kinder
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. Ä.	3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und Kinder
Fußboden, Flure	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Klassenzimmer	2,5 + Sicht	Feuchtwischen, Boden reinigen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich sowie bei Verunreinigung	Feuchtwischen, Boden reinigen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen	täglich sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen,	warmes Wasser, gegebenenfalls mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoffe)	Reinigungspersonal
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen und Nachspülen mit WC-Reiniger für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung, bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge	arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher, Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst Waschmaschine bei mind. 60 °C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Restmüll	1 x täglich beziehungsweise nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal
Papierkörbe	nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Schüler (Ordnungsdienst)
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, ggf. Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister